

Statuten

des Vereins Unternehmens-Datenschutz (VUD)

STATUTEN	1
I. ZWECK	2
Art. 1 Name und Zweck	2
II. MITGLIEDSCHAFT	2
Art. 2 Mitgliedschaft	2
Art. 3 Aufnahme.....	2
Art. 4 Austritt.....	3
Art. 5 Suspendierung und Ausschluss	3
Art. 6 Fachveranstaltungen	3
Art. 7 Mitgliedschafts-Regeln	3
III. MITTEL.....	4
Art. 8 Mittel	4
Art. 9 Mitgliederbeiträge	4
IV. ORGANE	5
Art. 10 Organe	5
Art. 11 Kompetenzen.....	5
Art. 12 Mitgliederversammlungen.....	5
Art. 13 Einladungen zur Mitgliederversammlung	6
Art. 14 Versammlungsleitung und Protokollführung.....	6
Art. 15 Stimmberechtigung.....	6
Art. 16 Abstimmungsmodus	6
Art. 17 Sachgeschäfte	6
Art. 18 Wahlen.....	6
Art. 19 Zweiter Wahlgang.....	6
Art. 20 Zusammensetzung und Wahl	7
Art. 21 Konstituierung.....	7
Art. 22 Aufgaben des Vorstandes	7
Art. 23 Vertretung des Vereins	7
Art. 24 Einberufung der Vorstandssitzungen.....	7
Art. 25 Leitung der Vorstandssitzungen	8
Art. 26 Teilnahme an den Sitzungen und Vertretung	8
Art. 27 Quorum für Beschlüsse und Wahlen	8
Art. 28 Abstimmungsmodus	8
Art. 29 Rechnungswesen	8
Art. 30 Zusammensetzung	8
Art. 31 Aufgabe.....	8
V. ALLGEMEINES	9
Art. 32 Vereinsjahr.....	9
Art. 33 Statutenänderung	9
Art. 34 Auflösung:.....	9

I. Zweck

Art. 1 Name und Zweck

Unter dem Namen *Verein Unternehmens-Datenschutz VUD* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zug zum Zwecke der Förderung der Kenntnisse über den Datenschutz im Unternehmen sowie dem verantwortungsvollen Umgang mit Personendaten und Unternehmensdaten im Allgemeinen. Im Verein schliessen sich Unternehmen und natürliche Personen zusammen, die sich für ihr Unternehmen mit dem betrieblichen Datenschutz befassen. Der Verein pflegt aktiv den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern.

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Mitgliedschaft

Der VUD besteht aus Aktivmitgliedern, Freimitgliedern, Passivmitgliedern, institutionellen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich Unternehmen (Unternehmensmitglied) wie natürlichen Personen (Einzelmitglied) unter den nachstehenden Voraussetzungen offen. Unternehmen beteiligen sich an den Vereinsaktivitäten durch entsandte, dem Vorstand namentlich bezeichnete Mitarbeitende (Unternehmensvertretende), die für ihr Unternehmen oder ihre Gruppe von Unternehmen eine beratende Datenschutzfunktion ausübt. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auch einer Vertretung eines Unternehmens durch externe Dritte zustimmen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

- I. Aktivmitglied kann (a) jedes Unternehmen mit schweizerischem Sitz oder schweizerischer Niederlassung werden und (b) jede natürliche Person, die für ihr Unternehmen oder ihre Gruppe von Unternehmen eine beratende Datenschutzfunktion ausübt. Vorbehalten bleiben die Aufnahme- sowie Ausschlussbestimmungen gemäss diesen Statuten. Aktivmitglieder bezahlen jährlich den von der Mitgliederversammlung mittels Beschluss festgesetzten Jahresbeitrag.
- II. Freimitglieder werden vom Vorstand auf eine Dauer von 2 Jahren ernannt und sind für diese Zeit vom Jahresbeitrag befreit. Sie haben die Rechte der Aktivmitglieder.
- III. Passivmitglieder sind die Gönner des Vereins. Sie bezahlen jährlich den von der Mitgliederversammlung mittels Beschluss festgesetzten Jahresbeitrag. Hingegen stehen den Passivmitgliedern ausser den in diesen Statuten ausdrücklich genannten im Rahmen des Vereins keinerlei Rechte zu.
- IV. Institutionelle Mitglieder sind in der Regel Fachpersonen, welche in einer den Anliegen des Datenschutzes verbundenen Institution eine herausragende Stellung einnehmen. Institutionelle Mitglieder bezahlen jährlich den von der Mitgliederversammlung mittels Beschluss festgesetzten reduzierten Jahresbeitrag. Sie werden zu den Vereinsversammlungen eingeladen, haben aber kein Stimmrecht. Institutionelle Mitglieder werden „sur dossier“ vom Vorstand zugelassen und verlieren die Mitgliedschaft automatisch, sobald sie ihre für die Zulassung massgebliche Stellung nicht mehr innehaben.
- V. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden, und müssen natürliche Personen sein, die für den Verein spezielle ideelle Leistungen erbracht haben. Sie haben die Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von den Jahresbeiträgen lebenslänglich befreit.

Art. 3 Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Für die Aufnahme juristischer Personen (Unternehmensmitglied), die sich überwiegend der Beratung anderer Personen widmen, oder natürlicher Personen (Einzelmitglied), die für solche eine beratende Datenschutzfunktion intern oder bei Dritten ausüben, bedarf es zudem der Zustimmung einer Mehrheit der Aktivmitglieder.

Ein Aufnahmegesuch eines neuen Mitgliedes ist vom Vorstand innert 3 (drei) Monaten ab Stellung des Gesuches zu behandeln. Die Ablehnung eines Gesuches braucht nicht begründet zu werden. Wird

einer Person vom Vorstand die Aufnahme in den Verein verweigert, so hat sie ein Rekursrecht an die nächste stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung, die endgültig über das Aufnahmegesuch befindet. Art. 5 der Statuten ist sinngemäss anwendbar.

Art. 4 Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf das Ende eines Kalenderquartals erklärt werden. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder Rückerstattung bezahlter Beiträge etc.

Wer die zur Aufnahme nötigen Voraussetzungen verliert, gibt die Mitgliedschaft automatisch auf das Ende des Kalenderjahres auf, in dem der Verlust eintritt. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 5 Suspendierung und Ausschluss

Ist ein Mitglied mit der Zahlung von Jahres- und anderen rechtmässig geschuldeten Beiträgen im Verzug und ist es angemessen gemahnt worden, kann der Vorstand die Teilnahme an Sitzungen sowie den Zugang zu Informations-Plattformen usw. suspendieren oder den Ausschluss aussprechen.

Auf Antrag des Vorstandes oder von fünf stimmberechtigten Mitgliedern an den Vorstand können Mitglieder durch Beschluss der Generalversammlung aus dem Verein endgültig ausgeschlossen werden, wenn ihr Verhalten dem Zweck, den Interessen oder dem Ansehen des Vereins zuwiderläuft.

Dem betroffenen Mitglied ist das rechtliche Gehör zu gewähren. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Bereits bezahlte Jahres- und andere Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Art. 6 Fachveranstaltungen

Im Rahmen der Zweckbestimmung führt der Verein regelmässig Fachveranstaltungen zur Förderung des Erfahrungsaustausches durch.

Die Teilnahme an den Fachveranstaltungen steht unter Vorbehalt von Art. 2 allen Einzelmitgliedern und Unternehmensvertretenden offen. Teilnehmende, die nicht die für ihr Unternehmen oder ihre Gruppe von Unternehmen eine beratende Datenschutzfunktion ausüben, sonst wie den fachlichen Anforderungen nicht genügen oder die Zusammenarbeit nachhaltig stören, können vom Vorstand nach gebührender Ermahnung von der temporären oder permanenten Teilnahme an Fachveranstaltungen suspendiert oder ausgeschlossen werden.

Für die Teilnahme an Fachveranstaltungen wird in aller Regel keine separate Gebühr erhoben. Über Ausnahmen befindet der Vorstand.

Art. 7 Mitgliedschafts-Regeln

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und die Statuten und Beschlüsse der Organe zu befolgen.

Die Mitglieder verpflichten sich, im Rahmen der Vereinstätigkeit die gesetzlichen Bestimmungen einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Kartellrecht, zu beachten.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, Stillschweigen über diejenigen Themen zu wahren, welche aus Anlass der jeweiligen Sitzungen diskutiert werden.

Die Liste der aktuellen Mitglieder wird durch den Verein öffentlich auf der Website unter www.vud.ch publiziert. Jedes Mitglied hat jederzeit das Recht, die Nennung des eigenen Firmennamens auf der Mitgliederliste durch eine schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle für die Zukunft zu untersagen.

III. MITTEL

Art. 8 Mittel

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- Jährlichen Mitgliederbeiträgen;
- Überschüssen aus Veranstaltungen und anderen Aktivitäten der Vereinigung;
- Zuwendungen aller Art.

Art. 9 Mitgliederbeiträge

Unter Vorbehalt anders lautender Beschlüsse der Generalversammlung werden folgende, auf Beginn des Vereinsjahres fällige Jahresbeiträge erhoben:

Aktivmitglieder:

<i>Unternehmen *) über 10'000 Mitarbeitende</i>			
Mit Berechtigung zum Entsenden von 1 namentlich bezeichneten Unternehmensvertreten	CHF	1'800.00	**)
Mit Berechtigung zum Entsenden von 2 namentlich bezeichneten Unternehmensvertretenden	CHF	2'100.00	**)
Mit Berechtigung zum Entsenden von 3 namentlich bezeichneten Unternehmensvertretenden	CHF	2'400.00	**)
Mit Berechtigung zum Entsenden von mehr als 3 namentlich bezeichneten Unternehmensvertretenden	CHF	3'000.00	**)
<i>Unternehmen *) bis 10'000 Mitarbeitende</i>			
Mit Berechtigung zum Entsenden von 1 namentlich bezeichneten Unternehmensvertretenden	CHF	1'300.00	**)
Mit Berechtigung zum Entsenden von 2 namentlich bezeichneten Unternehmensvertretenden	CHF	1'650.00	**)
Mit Berechtigung zum Entsenden von 3 namentlich bezeichneten Unternehmensvertretenden	CHF	2'000.00	**)
Mit Berechtigung zum Entsenden von mehr als 3 namentlich bezeichneten Unternehmensvertretenden	CHF	2'500.00	**)
<i>Natürliche Personen</i>			
Tätige für Unternehmen *) über 10'000 Mitarbeitende	CHF	1'800.00	***)
Tätige für Unternehmen *) bis 10'000 Mitarbeitende	CHF	1'300.00	***)

Passivmitglieder

<i>Unternehmen *) über 10'000 Mitarbeitende</i>	CHF	1'500.00	****)
<i>Unternehmen *) bis 10'000 Mitarbeitende</i>	CHF	900.00	****)
<i>Natürliche Personen</i>	CHF	500.00	****)

- *) Massgeblich ist im Zweifel der Konzern in der Ausdehnung, auf die die teilnehmende Person funktionell Einfluss ausübt.
- ***) Unternehmensvertretende können im Verlauf des Kalenderjahres wechseln.
- ****) In begründeten Fällen kann der Vorstand einen tieferen Ansatz bewilligen.
- *****) Passivmitglieder haben Anspruch auf 1 ID/Passwort zum Internet-Zugang zur Dokumentation, jedoch keine Berechtigung zur Teilnahme an Sitzungen/Besprechungen und keine Präsenz auf Mail-Verteiler.

Die vorstehenden Beträge sind Höchstbeträge. Eine darüber hinaus bestehende Nachschusspflicht besteht nicht.

Bei einem Beitritt eines Mitglieds im Verlauf des ersten Kalenderhalbjahres wird der gesamte Jahresbeitrag fällig, bei einem Beitritt im Verlauf des zweiten Kalenderhalbjahres wird nur die Hälfte des geschuldeten Jahresbeitrags in Rechnung gestellt.

Auslagenpauschale für Vorstandsmitglieder

Mitglieder, welche ein Vorstandsmitglied entsenden, erhalten eine Reduktion von CHF 650.00 auf den jährlichen Mitgliederbeitrag für die Zeit, in der das Vorstandsmitglied aktiv im Vorstand mitwirkt.

IV. Organe

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand
- C. Kontrollstelle

A) Mitgliederversammlung

Art. 11 Kompetenzen

Der Mitgliederversammlung („Generalversammlung“) stehen die nachstehenden Geschäfte zur Beschlussfassung zu:

- I. Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen.
- II. Entgegennahme der Jahresberichte des Vereinspräsidenten.
- III. Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes.
- IV. Beschlussfassung über das nächste Jahresbudget des Vereins.
- V. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder der Kontrollstelle.
- VI. Wahl und Abwahl des Vereinspräsidenten.
- VII. Kreditbeschlüsse für Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, und welche die Finanzkompetenz des Vorstandes übersteigen.
- VIII. Genehmigung der vom Verein mit anderen Institutionen abzuschliessenden, langfristigen Vereinbarungen.
- IX. Geschäfte, die auf Begehren eines Vorstandsmitglieds der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- X. Anträge, die von 5 Mitgliedern dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich bis 31. Januar eingereicht wurden.
- XI. Geschäfte, die aufgrund anderer Statutenbestimmungen dem Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art. 12 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im Frühjahr zur Entgegennahme der Jahresberichte, zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung, das Budget sowie zur Vornahme der Wahlen in die Vereinsorgane statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern Geschäfte vorliegen, deren Behandlung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zustehen.

Die Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen kann zudem von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstand verlangt werden.

Art. 13 Einladungen zur Mitgliederversammlung

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie der zu behandelnden Traktanden. Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor dem Sitzungstermin an die letzte, dem Verein bekanntgegebene Adresse des Mitgliedes zuzustellen.

Den Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Traktanden, die Jahresberichte, die Jahresrechnung, das Budget für das folgende Geschäftsjahr sowie der Bericht der Kontrollstelle beizulegen.

Art. 14 Versammlungsleitung und Protokollführung

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vereinspräsidenten und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird von der Versammlung bestimmt.

Für die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei bis vier Stimmzähler von der Versammlung bestimmt.

Art. 15 Stimmberechtigung

Jedes Aktivmitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei Beschlussfassungen über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Verein und ihm bzw. einem seiner Unternehmensvertretenden (Art. 68 ZGB).

Art. 16 Abstimmungsmodus

Bei Sachgeschäften und Wahlen wird in der Regel offen abgestimmt, es sei denn, der Vorstand oder mind. $\frac{1}{4}$ der an der Versammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder verlangen geheime Abstimmungen.

Art. 17 Sachgeschäfte

Ein Beschluss wird rechtskräftig, wenn er das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Leere und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

Art. 18 Wahlen

Wählbar sind nur Einzelmitglieder bzw. Unternehmensvertretende. Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht hat.

Das Total der abgegebenen gültigen Stimmen ist durch die Zahl der durch die Wahl zu besetzenden Sitze zu teilen; die Hälfte dieses Rechnungsergebnisses, aufgerundet auf die nächsthöhere Zahl, entspricht dem absoluten Mehr.

Art. 19 Zweiter Wahlgang

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl mangels Erreichung des absoluten Mehres nicht zustande oder haben bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten das absolute Mehr erreicht, als zu wählen sind, so

findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt sind dann jene Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los über die Wahl.

B) Der Vorstand

Art. 20 Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Alle Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgt jeweils für eine Amtszeit von einem Jahr. Werden während der Amtsdauer Neuwahlen getroffen, so erfüllen die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar.

Vorstandsmitglieder können gleichzeitig Mitglied anderer Organe, mit Ausnahme der Kontrollstelle, sein.

Art. 21 Konstituierung

Der Vereinspräsident wird aus dem Kreis der von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei je ein Mitglied als Stellvertreter des Vereinspräsidenten und eines als Kassier zu bestimmen sind.

Art. 22 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist für das Rechnungswesen des Vereins verantwortlich.

Der Vorstand verfügt über die durch die Budgetgenehmigung beschlossenen Mittel. Er kann in Ausnahmefällen in eigener Kompetenz Überschreitungen von maximal 15% für einzelne Budgetpositionen beschliessen.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben des Vereins einzelnen oder mehreren Mitgliedern oder Drittpersonen Sonderaufgaben übertragen und dabei deren Kompetenzen festlegen.

Art. 23 Vertretung des Vereins

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Vereinspräsident oder sein Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 24 Einberufung der Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen sind durch den Vereinspräsidenten, und bei dessen Verhinderung durch seine Stellvertreter, unter Angabe von Ort und Zeit der Vorstandssitzung sowie der Traktanden einzuberufen und zwar mind. zehn Tage vor dem Sitzungstermin.

Sofern dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird, finden die Sitzungen in Zürich statt, ansonsten an dem vom Vereinspräsidenten jeweils bestimmten Ort, wobei bei der Festlegung auf die Bedürfnisse der Vorstandsmitglieder angemessen Rücksicht genommen wird.

Ordnungsgemäss einberufene Sitzungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Art. 25 Leitung der Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden vom Vereinspräsidenten und bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch den Kassier geleitet.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer - der vom Vorstand bestimmt wird und nicht Vorstandsmitglied sein muss - zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern so rasch als möglich zuzustellen ist.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn es nicht an der nächstfolgenden Vorstandssitzung beanstandet wird.

Art. 26 Teilnahme an den Sitzungen und Vertretung

Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, an den Sitzungen persönlich teilzunehmen. Sind sie aus zwingenden Gründen an der Teilnahme an einzelnen Sitzungen verhindert, so können sie sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen, wobei ein bevollmächtigtes Vorstandsmitglied aber nur ein verhindertes Mitglied vertreten darf.

Die Vollmacht ist dem sitzungsleitenden Vorstandsmitglied vor der Sitzungseröffnung schriftlich bekanntzugeben und die Vertretung ist im Protokoll festzuhalten.

Art. 27 Quorum für Beschlüsse und Wahlen

Für alle Beschlüsse und Wahlen bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 28 Abstimmungsmodus

Die Stimmberechtigung sowie der Wahl- und Abstimmungsmodus im Vorstand richten sich nach den für die Mitgliederversammlung geltenden statutarischen und gesetzlichen Vorschriften.

Art. 29 Rechnungswesen

Die Rechnungsführung erfolgt durch ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied oder eine Drittperson.

Den Vorstandsmitgliedern steht das Einsichtsrecht in die Buchführung und deren Belege jederzeit zu.

C) Die Kontrollstelle

Art. 30 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden, wobei die Mitglieder nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar sind. Bezüglich Berechnung der Amtszeit sind die Vorschriften betreffend Amtszeit der Vorstandsmitglieder sinngemäss anwendbar.

Art. 31 Aufgabe

Die Kontrollstelle hat das Rechnungswesen, die Jahresrechnung und das Budget zu überprüfen und gleichzeitig abzuklären, ob die statutarisch festgelegte Kompetenzordnung bei Finanzbeschlüssen eingehalten worden ist.

Die Kontrollstelle erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und sie kann diesen an der Mitgliederversammlung zudem noch mündlich ergänzen und allenfalls Fragen beantworten, die aus dem Kreis der Mitgliederversammlung an die Kontrollstelle gerichtet werden.

V. Allgemeines

Art. 32 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 33 Statutenänderung

Statutenänderungen können durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wobei zur Beschlussfassung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

Art. 34 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmt. Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des VUD ist auf die im Zeitpunkt noch verbleibenden, ihren Verbindlichkeiten vollständig nachgekommenen Aktivmitgliedern nach Köpfen zu verteilen, soweit die Mitgliederversammlung im Auflösungsbeschluss nicht anderweitig verfügt hat.

Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Vorstandes.

Zürich, 31.03.2017